



# Beitragsordnung

**Boule-Club Rastatt e.V.**

**Badener Straße 70**

**76437 Rastatt**

**Boulodrome an der Bundesstraße 3, Rastatt Süd**

**Clubhaus: Tel.: 07222/7748852**

**E-Mail: [vorstand@bouleclub-rastatt.de](mailto:vorstand@bouleclub-rastatt.de)**

**Mitglied im :**

- Deutschen Pétanque Verband
- Boule, Boccia u. Pétanque Verband Baden-Württemberg
- Badischen Sportbund Freiburg

**eingetragen beim:**

Amtsgericht Rastatt  
USt.-Id.Nr.: 39074/00619  
[www.bouleclub-rastatt.de](http://www.bouleclub-rastatt.de)



## **Vorwort:**

**Funktionsbezeichnungen in der Ordnung erfolgen in der sprachlichen Grundform und sind stellvertretend für die weibliche und männliche Form.**

### **§ 1 Grundlagen**

(1) Die Beitragsordnung regelt auf der Grundlage des § 4.4 der Satzung des Boule-Club Rastatt e.V. die Einzelheiten über Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Arbeitsleistung. Sie sind verbindlicher Bestandteil des Aufnahmeantrages.

### **§ 2 Mitgliedsbeiträge**

(1) Der Mitgliedsbeitrag des Vereins besteht aus einem Geldbeitrag und einer Arbeitsleistung.

(2) Der Geldbeitrag setzt sich zusammen aus einer

- a) Geldleistung, als Beitrag für den Boule-Club Rastatt e. V.
- b) einem zusätzlichen Beitrag nach Zugehörigkeit im Landesverband (BBPV).

(3) Die Arbeitsleistung pro Mitglied (Anzahl Stunden) wird von der Mitgliederversammlung auf

#### **10 Stunden pro Kalenderjahr**

festgesetzt. Der Geldbeitrag für nicht geleistete Arbeitsstunden beträgt

#### **10,-- Euro pro Stunde.**

(4) Die Verpflichtung zur Arbeitsleistung besteht für aktive Mitglieder (mit und ohne Lizenz) im Rahmen seiner Möglichkeiten.

(5) Als Arbeitsleistung gilt die praktische Mitarbeit bei der Instandhaltung des Vereins Eigentums wie Boule-Halle, Vereinsheim, der Inneneinrichtungen, der Außenanlagen sowie der Platzpflege im Innen- und Außenbereich. Auch Stunden bei der Durchführung von Veranstaltungen oder Mithilfe bei der Bewirtung von Trainingsabenden oder ähnlichem.

(6) Geleistete Arbeitsstunden sind in einer Arbeitskarte einzutragen. Die Arbeitsleistung ist von einem Vorstandsmitglied zu bestätigen. Nichtbestätigte Arbeitsstunden können nicht als Arbeitsleistung anerkannt werden.



- (7) Mitglieder, die ihrer Verpflichtung zur Arbeitsleistung nur teilweise oder überhaupt nicht nachkommen, haben für nicht geleistete Arbeitsstunden einen Geldbeitrag zu entrichten.
- (8) Der Vorstand kann in begründeten Fällen eine Befreiung von der Arbeitsleistung beschließen.
- (9) In den unten aufgeführten Beiträgen sind die Gebühren für die Hallenbenutzung nicht enthalten.
- (10) Der Geldbeitrag nach § 2 Abs. 2 Buchstabe a) beträgt hierbei:
- a) für Erwachsene ab Vollendung des 18. Lebensjahres als Aktives Mitglied  
**50,- Euro,**
  - b) für Erwachsene ab Vollendung des 18. Lebensjahres als Passives Mitglied  
**25,- Euro,**
  - c) für Jugendliche ab Vollendung des 14. Lebensjahres  
**25,- Euro,**
  - d) Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres und Ehrenmitglieder  
**0,- Euro,**
  - e) Menschen mit geistiger oder körperlicher Behinderung (Nachweis erforderlich)  
**25,- Euro.**
- (11) Der Geldbeitrag aus Abs. 10 ist für Familien (2 Erwachsene mit mindestens 1 Jugendlichen/Kindes) auf **100,- Euro** gedeckelt.
- (12) Die Höhe des zusätzlichen Beitrages aus Abs. 2 b) richtet sich nach dem jeweiligen Betrag, der vom Boule-Club Rastatt e. V. an den Boule, Boccia und Petanque Verband e. V. für das Mitglied im Jahr abzuführen ist und in deren Beitragsordnung beschlossen wird, inklusive einem Beitrag für die Mitgliedschaft im Südbadischen Sportbund Freiburg. Bei Beitragsveränderung des BBPV, werden die Beträge an die Mitglieder in gleicher Höhe automatisch im darauffolgenden Jahr weiter berechnet.

Derzeitiger Stand der Beiträge (2026) an BBPV zur Info:

- a) Erwachsene mit Lizenz **38,- Euro,**
- b) Kinder und Jugendliche mit Lizenz **6,- Euro,**
- c) Erwachsene ohne Lizenz **15,- Euro,**
- d) Kinder und Jugendliche ohne Lizenz **0,- Euro.**



### § 3 Fälligkeiten

- (1) Der Beitrag ist ab dem Monat des Eintritts in den Verein fällig.
- (2) Die Geldleistung ist jährlich zu entrichten und wird jeweils zum 31.03. des laufenden Haushaltsjahres fällig (siehe auch § 4.4. der Satzung).
- (3) Eintritte nach dem 1.7. des jeweiligen Jahres wird der Beitrag jeweils halbiert.
- (4) Die Arbeitsleistung muss bis zum Ende des laufenden Haushaltjahres erbracht werden. Bei Nichterbringung der Arbeitsleistung wird der angefallene Geldbeitrag zum 31.03. des darauffolgenden Haushaltsjahres fällig wird.

### § 4 Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Beitragszahlung erfolgt durch Lastschriftinzug, durch Überweisung oder Barleistung.
- (2) Die Kosten des Zahlungsverkehrs sind vom Beitragspflichtigen zu tragen. Insbesondere zusätzliche Kosten des Lastschriftinzuges, die das Mitglied zu vertreten hat (Nichtbezahlung der Lastschrift aufgrund falscher Angaben, mangels Deckung oder aufgrund eines unberechtigten Widerspruchs), hat das Mitglied zu tragen.
- (3) Beitragskonto des Vereins:

**VR-Bank in Mittelbaden e.G., 76437 Iffezheim**  
**IBAN: DE15665623000000592501**  
**BIC: GENODE61IFF**

### § 5 Verfahrensregelung

- (1) Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt treten die vorherigen Beitragsordnungen außer Kraft.
- (2) Änderungen beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 21.03.2025.
- (3) Änderungen im § 2 greifen erst im darauffolgenden Geschäftsjahr und sind den Mitgliedern in Textform mitzuteilen.

Rastatt, den 21. März 2025